

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), be- schließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf folgende Satzung am 30.11.2023:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Hohen Neuendorf unterhält eine freiwillige Feuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg.

§ 2 Gebühren- und Kostenersatzschuldner

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Zahlung von Gebühren der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf und der überörtliche Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Abs. 1 BbgBKG entstandenen Kosten ist der Stadt Hohen Neuendorf gegenüber verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmerin bzw. Transportunternehmer, Eigentümerin bzw. Eigentümer, Be- sitzerin bzw. Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhau- shaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalterin bzw. Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichtete bzw. Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümerin bzw. Eigentümer, Besitzerin bzw. Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten werden Gebühren erhoben.

- (4) Erfüllt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die sonstige Nutzungsberechtigte bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte ihre bzw. seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, so verlangt die Stadt Höhen Neuendorf auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht die Gebührenpflicht nach Abs. 2 lit.d) auch, wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Wehrführung bzw. deren Stellvertretung.
- (6) Sind mehrere Personen gebühren- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird als Maßstab der Erhebung von Gebühren die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte), die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien angesetzt. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage 1 der Satzung. Leistungen nach § 2 Abs. 2 lit. d, e und f der Satzung, die über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinausgehen, unterliegen der Umsatzsteuer. Die obigen Gebührensätze verstehen sich als Netto- Gebühren und werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Feuerwehr bzw. die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Tarife (Anlage 1 – Gebührentarif) zusammen.
- (4) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten.
Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (7) Für verbrauchte Materialien, wie z. B. Schaummittel, Ölsperrer, Löschpulver, Kohlensäure u.a. Verbrauchsmaterialien und deren ordnungsgemäße Entsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten sowie Verpflegungskosten zum entstandenen Preis berechnet.

§ 4 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen oder Personen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden der jeweiligen Verursacherin bzw. dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Gebühr fällig. Selbiges gilt für verbrauchte Materialien und deren tatsächlich entstandene Kosten nach § 3 Abschnitt 6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Von den Kosten, außer denen nach § 2 Absatz 2 lit. a), b), c), e) und g), können alle öffentlichen Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Hohen Neuendorf befreit werden, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.
- (3) Auf die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Über die Befreiung entscheidet nach schriftlicher Antragstellung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Erhebung von Kostenersatz.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf ist berechtigt, zum Zwecke der Erhebung von Gebühren und Kosten- ersatz nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere der Name und die Anschrift der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. deren gesetzliche Vertretung bzw. des Gebühren- oder Kostener- satzschuldners bzw. dessen gesetzliche Vertretung sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- oder Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. des Gebühren- oder Kostener- satzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- oder Kostenersatzerhebung die in Abschnitt 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf haftet gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebühren- schuldner oder der bzw. dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuldnerin bzw. der Gebühren- oder Kostenersatzschuldner haftet gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf für alle Personen- und Sachschäden, die sie bzw. er oder die von ihr bzw. ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schulhaft verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf vom 31. Mai 2018 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 08.12.2023

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1 – Gebührentarif

Lfd Nr.	Einsatzkräfte / Kfz / Gegenstände	Gebührensatz in € / h	Gebührensatz in € / min
1.	Einsatzkräfte		
1.1	bei Einsätzen je Einsatzkraft	88,26 € /	1,48 € /
1.2	bei Brandsicherheitswachen je Kamerad	88,30 € /	1,48 € /
2.	Fahrzeug		
2.1	MTW (OHV – FF 191)	498,61 € /	8,32 € /
2.2	MTW (OHV – FF 192)	395,73 € /	6,60 € /
2.3	MTW (OHV – FF 193)	270,98 € /	4,52 € /
2.4	KdoW (OHV – FW 401)	304,57 € /	5,08 € /
2.5	ELW 1 (OHV – K 8017)	176,32 € /	2,94 € /
2.6	LF 8/6 (OHV – 2256)	212,08 € /	3,54 € /
2.7	LF 16/12 (OHV – 2054)	153,69 € /	2,57 € /
2.8	LF 20 (OHV – FW 441)	370,05 € /	6,17 € /
2.9	TLF 20/50 (OHV – 2059)	371,50 € /	6,20 € /
2.10	DL(A)K (OHV – FW 433)	1.015,29 € /	16,93 € /
2.11	RW (OHV – FW 452)	627,87 € /	10,47 € /
2.12	MZF (OHV – LB 226)	201,42 € /	3,36 € /
2.13	Quad (OHV – K 8007)	176,32 € /	2,94 € /

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.11.2023 mit Beschluss Nr. B 030/2023 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrgebührensatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/33. Jahrgang am 20.01.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 09.12.2023

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister